



# Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

## VERORDNUNG

ZUR JUGENDFEUERWEHR DER  
STÜTZPUNKT- UND REGIONALFEUERWEHR LIESTAL

vom **08. November 2023**  
in Kraft ab **01. Januar 2024<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 08.11.2023 genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§1 Ziel und Zweck der Jugendfeuerwehr.....	3
§2 Rechtliche Grundlage.....	3
§3 Aufnahme .....	3
§4 Rechte und Pflichten der Angehörige der JFW.....	3
§5 Leitung der JFW.....	4
§6 Ausrüstung.....	4
§7 Übungsaufbau und Organisation .....	5
§8 Ausbildung .....	5
§9 Mitwirkung.....	5
§10 Budget .....	5
§11 Gerätschaften.....	5
§12 Versicherungsschutz .....	5
§13 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten.....	5

## **Verordnung**

### **Jugendfeuerwehr**

Die Betriebskommission der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal legt, gestützt auf die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019, folgende Verordnung fest.

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§1 Ziel und Zweck der Jugendfeuerwehr**

<sup>1</sup> Die Jugendfeuerwehr (JFW) will Jugendlichen eine aktive, altersgerechte und pädagogisch abgestimmte Ausbildung anbieten.

<sup>2</sup> Daneben soll die JFW den Nachwuchs für die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL) sicherstellen.

<sup>3</sup> Die JFW kann ihren Maximalbestand begrenzen.

<sup>4</sup> Im Vordergrund stehen folgende Ziele:

- a) Der Jugendliche soll die eigene Persönlichkeit bewusst kennen lernen.
- b) Der Jugendliche soll Teamgeist und Kameradschaft in der Feuerwehr erfahren.
- c) Der Jugendliche soll Verantwortung übernehmen (für sich, Kameraden, Umwelt und Material).
- d) Der Jugendliche soll im Feuerwehrebereich praktische Fähigkeiten erlernen und handwerkliches Geschick entwickeln.

##### **§2 Rechtliche Grundlage**

<sup>1</sup> §27 vom Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) vom 7. Februar 2013

<sup>2</sup> Die Richtlinien der Jugendfeuerwehren des Schweizerischen Feuerwehrverbands<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Die Richtlinien der Jugendfeuerwehren des Kantons Basel - Landschaft<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal<sup>3</sup>.

<sup>5</sup> Die Verordnung der Jugendfeuerwehr basierend auf der Verordnung zu den Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal<sup>4</sup>.

##### **§3 Aufnahme**

<sup>1</sup> In den Mitgliedsgemeinden wohnende Jugendliche ab dem 10. bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

<sup>2</sup> In Abstimmung mit dem örtlichen Feuerwehrkommando, können auch im angrenzenden Bereich der SRFWL wohnende Jugendliche ab dem 10. Altersjahr aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in die JFW muss durch den gesetzlichen Vertreter mittels Unterschrift bestätigt werden.

<sup>4</sup> Über die Aufnahme, den Ausschluss und den Übertritt der Jugendlichen entscheidet das Kommando der SRFWL.

<sup>5</sup> Nach dem vollendeten 18. Altersjahr können die Angehörige der JFW, nach absolviertem Kurs Basiswissen und bestandem Feuerwehr- und Atemschutztauglichkeits-Test, in die SRFWL übertreten.

##### **§4 Rechte und Pflichten der Angehörige der JFW**

<sup>1</sup> Die Angehörige der JFW dürfen nicht an Ernstfalleinsätzen der SRFWL eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Angehörige der JFW sind nicht besoldet.

<sup>3</sup> Die Angehörige der JFW sind verpflichtet, an allen Übungen der Jugendfeuerwehr gemäss deren Übungsprogramm teilzunehmen.

<sup>4</sup> Absenzen sind dem/der Leiter/in der JFW 1 Woche vor der Übung mitzuteilen.

<sup>5</sup> Die Teilnahme an Wettbewerben und Tätigkeiten ausserhalb des Übungsprogramms ist freiwillig.

<sup>6</sup> Die Angehörige der JFW haben sich an die Anweisungen des Leiterteams der JFW, sowie der AdF der SRFWL zu halten. Bei einem Verstoss gegen die geltenden Regeln oder Anweisungen werden die entsprechenden Angehörige der JFW verwarnt. Bei einem weiteren Verstoss werden die Eltern informiert. Verstossen die Angehörige der JFW weiter gegen Regeln oder Anweisungen, können sie durch das Kommando der SRFWL ausgeschlossen werden.

<sup>7</sup> Gegen Entscheide des Kommandos der SRFWL können die Betroffenen bei der Betriebskommission Beschwerde einreichen. Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

<sup>8</sup> Der Weg zu den Übungen der JFW und der Heimweg liegen nicht in der Verantwortung der JFW, respektive der SRFWL.

<sup>9</sup> Alle Angehörige der JFW sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen Informationen, Fotos, Akten und dergleichen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

<sup>10</sup> Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Dienstleistung bestehen.

<sup>11</sup> Keine Geheimhaltungspflicht besteht in Fällen, in denen die Gesetzgebung die Aussage- oder Publikationspflicht vorsieht

<sup>12</sup> Pressemitteilungen und Informationen an die Presse über Einsätze und dienstliche Angelegenheiten ist Sache des Kommandanten.

## **§5 Leitung der JFW**

<sup>1</sup> Die JFW ist ein Bestandteil der SRFWL.

<sup>2</sup> Der/die Leiter/in der JFW ist direkt dem Leiter/in Ausbildung unterstellt.

<sup>3</sup> Der/die Leiter/in der JFW bestimmt seinen Stellvertreter und das Leiterteam.

<sup>4</sup> Das Leiterteam besteht aus aktiven oder ehemaligen Angehörigen der SRFWL.

<sup>5</sup> Der/die Leiter/in der JFW und das Leiterteam werden gemäss den geltenden Soldansätzen der SRFWL besoldet.

<sup>6</sup> Die SRFWL delegiert aktive AdF für die Ausbildung und Betreuung der JFW.

<sup>7</sup> Der/die Leiter/in der JFW verfügt über die notwendigen Kenntnisse oder Erfahrung im Bereich Jugendarbeit (z.B.: J+S Leiter / Pfadi, Jungwacht; Kurs JFW des SFV usw.)

## **§6 Ausrüstung**

<sup>1</sup> Die Angehörige der JFW werden durch das Feuerwehr-Logistikzentrum BL ausgerüstet.

<sup>2</sup> Die Ausrüstung wird im Feuerwehrmagazin Liestal deponiert.

<sup>3</sup> Die Angehörige der JFW sind verpflichtet, zur Ausrüstung Sorge zu tragen und diese stets sauber und in Ordnung zu halten.

<sup>4</sup> Defekte Ausrüstungsteile sind dem Leiter der JFW sofort zu melden.

<sup>5</sup> Das Tragen der Ausrüstung oder Teile davon zu privaten Zwecken ist nicht erlaubt.

<sup>6</sup> Private Abzeichen dürfen nicht an die Ausrüstung angebracht werden.

<sup>7</sup> Bei Austritt wird die Ausrüstung komplett und gereinigt der SRFWL abgegeben.

## **§7 Übungsaufbau und Organisation**

- <sup>1</sup> Die Übungen werden vom Leiterteam der JFW geplant und durchgeführt.
- <sup>2</sup> Pro Jahr werden ca. 10 Übungen durchgeführt.
- <sup>3</sup> In der Regel finden die Übungen am Samstagnachmittag statt und dauern 3 Stunden.
- <sup>4</sup> Den Angehörige der JFW werden Getränke und eine Zwischenverpflegung an den Übungen abgegeben.
- <sup>5</sup> Zum Jahresende wird allen Jugendlichen ein Übungsprogramm für das nächste Jahr abgegeben.

## **§8 Ausbildung**

- <sup>1</sup> Die Ausbildung der Angehörige der JFW erfolgt nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und des Feuerwehrverbandes beider Basel.
- <sup>2</sup> Ziel der Ausbildung ist es, die Angehörige der JFW bis zum Erreichen des 18. Altersjahres so auszubilden, dass sie die volle Grundausbildung, d.h. Grundkenntnisse in allen Bereichen der Feuerwehr erhalten und in der Folge in die SRFWL übernommen werden können.

## **§9 Mitwirkung**

- <sup>1</sup> Einmal jährlich findet eine Versammlung aller Angehörige der JFW statt.
- <sup>2</sup> Dabei wird der Sprecher der Angehörige der JFW und dessen Stellvertreter gewählt.
- <sup>3</sup> Der Sprecher der Angehörige der JFW vertritt die Meinung und Interessen der Jugendfeuerwehr gegenüber dem/die Leiter/in der Jugendfeuerwehr. Gegebenenfalls spricht er Probleme oder Unstimmigkeiten an.

## **§10 Budget**

- <sup>1</sup> Die Finanzierung der JFW erfolgt über das ordentliche Budget der SRFWL.
- <sup>2</sup> Das Budget enthält folgende jährliche wiederkehrende Kosten:
  - a. Ausrüstung der Jugendlichen
  - b. Soldkosten
  - c. Verpflegung
  - d. Ausflüge und Exkursionen
  - e. Projekte

## **§11 Gerätschaften**

- <sup>1</sup> Für Übungen der JFW dürfen sämtliche Gerätschaften der SRFWL benutzt werden.
- <sup>2</sup> Vorrang haben Einsätze und Übungen der SRFWL.

## **§12 Versicherungsschutz**

- <sup>1</sup> Vor der Aufnahme in die JFW hat der Anwärter nachzuweisen, dass er gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert ist.
- <sup>2</sup> Zusätzlich besteht eine Versicherung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

### 13 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Verordnung zur Jugendfeuerwehr der Stützpunktfeuerwehr der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27. Juni 2019 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Die Verordnung Jugendfeuerwehr der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal wurde durch die Betriebskommission am 08.11.2023 beschlossen.

<sup>3</sup>Die Verordnung der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal tritt per 01. Januar 2024 in Kraft.

Für die Betriebskommission:



Präsident  
Sascha Schob



Vizepräsidentin  
Pascale Meschberger

---

<sup>1</sup> Richtlinien Jugend-Feuerwehren (JFW) des Schweizerischen Feuerwehrverbandes vom 27. Januar 2006 / Überarbeitet vom Januar 2012

<sup>2</sup> Richtlinien Jugendfeuerwehren Basel-Land und Basel-Stadt, Ausgabe 2010 der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, der Rettung Basel-Stadt und des Feuerwehrverbandes beider Basel

<sup>3</sup> Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 01. Januar 2019

<sup>4</sup> Verordnung zu den Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 11. November 2020